

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1527
rm

vom 10. Juni 1969

Gelterkinden: Aufnahme des Pfarrhauses in die Liste der geschützten Baudenkmäler

Am Aufstieg zur Kirche gelegen bildet das Pfarrhaus von Gelterkinden einen Teil der bedeutendsten Dorfbilder des Kantons. Seine Baugeschichte ist noch wenig erforscht. Das längliche, fünfachsiges Haus mit drei Geschossen steht quer zum Hang. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde es durch einen Laubenanbau vergrössert. Der Nordteil stammt wahrscheinlich aus dem 16., der Südteil aus dem 17. Jahrhundert. Beide Teile wurden im 19. Jahrhundert nach einem Brande von 1821 zu einem klassizistischen Baukörper zusammengefasst. Aus dieser Zeit stammt auch ein Kachelofen im Obergeschoss.

Das stattliche Gebäude präsentiert das Herrschaftshaus der Biedermeierzeit, wie es in Gelterkinden an andern Orten ebenfalls zu finden ist. Sachliche, schlichte Fassadengliederung und Einfachheit zeichnen diesen Baukörper aus und weisen damit auf die klassizistische Strömung innerhalb des 19. Jahrhunderts hin.

Der Gemeinderat von Gelterkinden hat sich mit Schreiben vom 7. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

://: Das Pfarrhaus, gelegen auf Parzelle Nr. 730, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt, bzw. Gemeindeverwaltung nach Rücksprache bei der Landeskanzlei, ob eine Beschwerde eingereicht worden ist, ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Gelterkinden

an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes

an das Grundbuchamt Sissach

an das Hochbauamt, Abt. Kirchen und Pfarrhäuser

an die Polizeidirektion

an das Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

an das Baupolizeiamt (2)

- an die staatl. Kommission für Natur- und
Heimatschutz

an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

